

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Verbandsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Satzung über die Benutzung der Obdachlosen-
und Flüchtlingsunterkünfte

Nummer: 950.03.01

vom: 11.12.2019

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 11.12.2019 (Amtsblatt 50/2019 vom 13.12.2019)

**Satzung
über die Benutzung
der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
der Verbandsgemeinde Herxheim
vom 11.12.2019**

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), BS 2020-1, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Verbandsgemeinde Herxheim betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Verbandsgemeinde Herxheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes von der Verbandsgemeinde Herxheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

**II. Gemeinsame Bestimmungen
für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Herxheim oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an die Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Herxheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.



(3) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche hat der Benutzer der Verbandsgemeinde Herxheim spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klar zu stellen, dass kein Auszug vorliegt. Falls keine Benachrichtigung nach Satz 1 erfolgt, ist nach dem Ablauf von drei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben und das Benutzungsverhältnis von Seiten des Benutzers beendet wurde.

(4) Die Verbandsgemeinde Herxheim kann aus sachlichen Gründen die Benutzer innerhalb der Obdachlosenunterkünfte umsetzen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den eingewiesenen Personen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Herxheim vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Verbandsgemeinde Herxheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume sowie dem Zubehör und Inventar in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Die Benutzer bedürfen ferner der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, wenn sie

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine weitere Person (auch als Besucher) aufnehmen wollen;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen;
4. ein Tier in der Unterkunft halten oder beherbergen wollen;
5. in Türen Schlösser oder Schließzylinder auswechseln bzw. sog. Steckschlösser einbauen wollen;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen;
7. Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Treppenhaus, Hausflur oder sonstigen Gemeinschaftsräumen lagern wollen;
8. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen wollen.

(5) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernehmen und die Verbandsgemeinde Herxheim insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.



- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von Benutzern ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Herxheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Verbandsgemeinde Herxheim diese auf Kosten der betreffenden Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Verbandsgemeinde Herxheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Herxheim sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Verbandsgemeinde Herxheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
- (11) In den Unterkünften besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nichtraucherchutzgesetz Rheinland-Pfalz Rauchverbot.
- (12) Feuer und offenes Licht sind in den Unterkünften verboten. Der Betrieb von nicht fest installierten Elektroheizlüftern sowie elektronischen Heizradiatoren ist aus Brandschutzgründen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim zulässig. Die Rauchmelder und die dazugehörigen Batterien dürfen nicht entfernt werden.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Verpflichtung der Bewohner erstreckt sich ebenfalls auf die Bereitstellung der Mülltonnen und der Wertstoffsäcke zu den örtlichen Abfuhrterminen sowie des Sperrmülls zu dem vereinbarten Entsorgungstermin.
- (2) Kommen die Benutzer der Pflicht, über die Bereitstellung des Sperrmülls zu dem genannten Entsorgungstermin nicht nach, so kann die Verbandsgemeinde Herxheim den Baubetriebshof auf Kosten der betreffenden Benutzer zur Verrichtung beauftragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid gemäß dem tatsächlichen Zeit- und Geräteaufwand des Baubetriebshofes festgesetzt. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer dies der Verbandsgemeinde Herxheim unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Verbandsgemeinde Herxheim auf Kosten der betreffenden Benutzer beseitigen lassen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Herxheim wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Herxheim zu beseitigen.



§ 6 Räum- und Streupflicht

Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über Reinigung öffentlicher Straßen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Kommen die Benutzer ihren Pflichten nach Satz 1 nicht unverzüglich nach, kann die Verbandsgemeinde Herxheim auf Kosten der früheren Benutzer den Baubetriebshof oder Dritte mit der Räumung und Reinigung der Unterkunft beauftragen. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern selbst nachgemachten, sind der Verbandsgemeinde Herxheim zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Herxheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von den Benutzern nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf deren Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeholt werden, wird vermutet, dass der bisherige Benutzer oder die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Verbandsgemeinde Herxheim ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Schäden und Verunreinigungen kann die Verbandsgemeinde Herxheim auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung der Verbandsgemeinde Herxheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Herxheim keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden (Zwangsräumung). Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft benutzen. Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Elternteile



mit minderjährigen Kindern, die eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Verbandsgemeinde Herxheim.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Absatz 1.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz in der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Herxheim durchschnittlich für alle Unterkünfte entstehen. Die Benutzungsgebühr wurde anhand einer Gebührenkalkulation festgesetzt. Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte einschließlich der Betriebskosten beträgt **260,49 Euro** je Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Für die Obdachlosenunterkünfte Augustastraße 5, Erdgeschoss, und Kettelerstraße 34, Dachgeschoss, (beide Ortsgemeinde Herxheim) wird die Benutzungsgebühr abweichend von Abs. 2 nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde Herxheim für die jeweils zugewiesene Unterkunft tatsächlich entstehen, festgesetzt.

(4) Die Verbandsgemeinde Herxheim erhebt für die Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 einmalig mit dem Einweisungsbescheid eine Gebühr in Höhe von **50,00 Euro** je zugewiesener Unterkunft. Die Gebühr wird an die früheren Benutzer erstattet, wenn sie ihren Pflichten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 selbst nachkommen oder durch Dritte vornehmen lassen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(5) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für den Monat des Einzugs zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für die folgenden Monate am Ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.



IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft eine weitere Person aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält oder beherbergt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in Türen Schlösser oder Schließzylinder auswechselt bzw. sog. Steckschlösser einbaut;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Treppenhaus, Hausflur oder sonstigen Gemeinschaftsräumen lagert;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge abstellt;
11. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Herxheim den Zutritt verwehrt;
12. entgegen § 4 Abs. 12 in den Unterkünften offenes Licht oder Feuer entzündet, ohne vorheriger Zustimmung einen nicht fest installierten Elektroheizlüfter/Heiz radiator betreibt oder einen Rauchmelder beziehungsweise die dazugehörige Batterie entfernt;
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Mülltonnen, die Wertstoffsäcke oder den Sperrmüll zu den Abholterminen nicht bereitstellt;
15. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
16. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt;
17. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Schlüssel nicht übergibt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Herxheim vom 13.12.2017 außer Kraft.

Herxheim, den 11.12.2019

Hedi Braun
Bürgermeisterin

